

06.12.91

R

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschafts-
patente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige
Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über
Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften
(Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/1588 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über
Gemeinschaftspatente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine
etwaige Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über
Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften
(Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent)

- Drucksache 12/632 -

mit folgenden Maßgaben:

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

2. Es wird folgender neuer Artikel 14 eingefügt:

„Artikel 14

Wählbarkeit in den Vorstand der Patentanwaltskammer nach
§ 59 der Patentanwaltsordnung

Patentanwälte, die am 3. Oktober 1990 in die beim ehemaligen Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren ein-

Fristablauf: 27.12.91

Erster Durchgang: Drs. 164/91

- 2 -

getragen waren oder einen Antrag auf Eintragung gestellt hatten, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch dann zu Mitgliedern des Vorstands der Patentanwaltskammer gewählt werden, wenn sie die Voraussetzung des § 59 Nr. 3 der Patentanwaltsordnung nicht erfüllen.“

3. Artikel 14 wird Artikel 15.
4. In Artikel 15 Abs. 1 wird nach der Ziffer 11 ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen. Nach der Ziffer 13 wird eingefügt: „und 14“.

im übrigen unverändert angenommen.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Dezember 1989 über Gemeinschafts-
patente und zu dem Protokoll vom 21. Dezember 1989 über eine etwaige
Änderung der Bedingungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über
Gemeinschaftspatente sowie zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften
(Zweites Gesetz über das Gemeinschaftspatent)

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.